

1) ein Feuerzeimer, 2) ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß Länge, 3) ein Löschwisch, 4) eine Laterne.

§. 2. Verpflichtungen des Nachwächters a) im Allgemeinen: Der Nachwächter ist verpflichtet, bei heranziehendem schweren Gewitter jeden Hauswirth zu wecken, damit die Hausbewohner nicht von dem Gewitter überrascht und möglichem Unglück vorgebeugt werde. — b) Entsteht Feuer in dem Orte selbst, so muß der Nachwächter ohne Unterlaß in's Horn stoßen auf dem brennenden Gehöfte Alarm machen und schleunigst veranlassen, daß Sturm geläutet werde. — c) Bei auswärtigen Bränden nicht über 1½ Meile, weckt der Nachwächter zuerst die Ortsobrigkeit, und in deren Abwesenheit den Ortsvorsteher, von deren Bestimmung das Ziehen der Thurmglöcker abhängt; sodann weckt er diejenigen Pferdebesitzer, welche verpflichtet sind, die Spritze oder den Wasserwagen zu fahren, und endlich diejenigen Mannschaften, welche dazu gehören und deren namentliche Liste ihm bereits von dem Schulzen mitgetheilt sein muß.

NB. Wenn gegen obige Vorschriften von den Nachwächtern gefehlt wird, so können dieselben mit Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 3. Jeder arbeitsfähige männliche Einwohner ist zur Löschung und Unterdrückung des Feuers beizutragen verpflichtet, so wie jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§. 4. Mit der Spritze nach außerhalb fahren der Schulze, oder in seiner Behinderung ein von ihm bestimmter Gerichtsmann, der Spritzenmeister oder sein Stellvertreter und mindestens sechs Mann; mit dem Wasserwagen die andern sechs Mann.

NB. Schon hieraus geht hervor, daß Spritze und Wasserwagen möglichst zusammen bleiben müssen und daß vor beiden eine hinlängliche Bespannung nothwendig.

§. 5. Der Spritzenmeister und die Löschmannschaften bekommen von dem Schulzen ein Jeder ein kleines blechernes Schild, welches an einem ledernen Riemen befestigt um den Hals gehangen und auf der Brust getragen wird. Auf demselben steht der Name des Orts mit der Bezeichnung „Spritzenmeister,“ oder mit einer Nummer von 1—12. Vor Ankunft auf der Feuerstelle müssen diese Schilder vertheilt sein.

NB. Diese Schilder sind dringend nothwendig, damit die Feuerlösch-Mannschaften an der Brandstelle von den müßigen Zuschauern zu unterscheiden sind.

§. 6. Eine kleine weiße Tafel mit der Bezeichnung „Spritze“ oder „Wasserwagen“ hängt an der Thür desjenigen Pferdebesitzers, welcher vom Ortsvorsteher bestimmt ist, beim zunächst vorkommenden Feuer vorzuspannen, damit der Nachwächter weiß, wen er zu wecken hat.

§. 7. Mindestens zwei Spritzenproben sind alljährlich durch den Ortsvorstand zu veranlassen, und sind die dabei zum Vorschein gekommenen Mängel sofort zu beseitigen.

§. 8. Wer von den Löschmannschaften ohne Erlaubniß, sowohl bei einem entstandenen Feuer, als bei den angelegten Proben, fehlt, verfällt in eine Geldbuße von 15 Sgr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Nach diesen, in den meisten Ortsschaften des Kreises ausreichenden Bestimmungen zur Herbeiführung einer geregelteren Ordnung bei Feuerbrünsten, als es bisher der Fall gewesen ist, mögen die Polizeibehörden das Weitere gefälligst veranlassen.

Teltow, den 19. Juli 1856.

Der Landrath.

(gez.) v. d. Knefsebeck.

An sämtliche königlichen Rentämter und Dominien des Kreises.

#### Be k a n n t m a c h u n g.

Mittels Rescripts vom 28ten v. M. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten entschieden, daß die Communen zur Remunerirung der Hebeammen für die Entbindung notorisch ortsarmer Weiber nach dem niedrigsten Gebührensatz anzuhalten sind, da einerseits die Hebeammen ihre Dienstleistungen, wo dieselben nothwendig sind, nicht versagen dürfen, andererseits ihnen eben so wenig, wie den Ärzten, eine gesetzliche Verpflichtung zu unentgeltlichen Dienstleistungen im Interesse der Communal-Armenpflege obliegt, und die entgegenstehenden früheren Bestimmungen auf der, nach der jetzt bestehenden Ordnung des Hebeammenwesens nicht mehr zutreffenden, Voraussetzung des Gegenseitigen zwischen Bezirks- und sogenannten frei practicirenden Hebeammen beruhen.

Die Dominien, Magistrate und Ortsvorstände fordere ich daher hierdurch auf, für die Zukunft die Hebeammen für jede einzelne Entbindung ortsarmer Frauenspersonen nach dem niedrigsten Gebührensatz (von 15 Sgr.) zu entschädigen, falls sie es nicht vorziehen, sich mit denselben über einen entsprechenden festen Gehalt zu einigen. Teltow, den 19. Juli 1856.

Der Landrath.

(gez.) v. d. Knefsebeck.

An alle Dominien, Magistrate und Ortsvorstände des Kreises.

### Mittel gegen Herzensschwere.

Ist dein Herz einmal recht schwer:  
Laß den Geist sich dann erheben  
Ueber deiner Sorgen Meer  
Mit verdoppeltem Bestreben,

Bis er dahin ist gelangt,  
Wo in sel'gem Strahlenkranze  
Ob den Simmennebeln prangt  
Gott der Herr mit seinem Glanze;

Tauche ihn in Gottes Licht,  
Bis hinweg ist alles Wesen,  
D'rin die Eublichkeit nur spricht,  
Und dein Herz wird bald genesen.

Vor dem Licht aus Gott dem Herrn  
Weicht jedwede Herzensschwere;  
Hell steigt Stern empor an Stern  
Aus dem trüben Sorgenmeere.

Was dein Geist, wird auch dein Herz,  
Und die Welt wird überwunden,  
Die das Leben macht zum Schmerz  
Und zur Hölle böse Stunden.

Dann kann kommen, was da will,  
Nichts kann deinen Frieden stören,  
Jede Leidenschaft ist still,  
Gott der Herr nur läßt sich hören.

### Der spanische Staatsstreich vom 15. Juli.

Der Staat ist in Spanien seit längerer Zeit eine Pflünder

der Parteien, welche abwechselnd bald von dieser, bald von jener ausgebeutet wird. Wer nicht das Zeug dazu hat, der ist gleichgültig und nimmt jetzt das Regiment der Moderados, jetzt das der Progressisten ruhig hin, weil er von dem